

**Satzung
der
DFL Stiftung**

Satzung

Präambel

Der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.) ist der Zusammenschluss der Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenzigen Bundesliga und 2. Bundesliga. Zur Aufgaben- und Zweckerfüllung hat der DFL e.V. die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH) gegründet.

Der DFL e.V., seine Mitglieder und die DFL GmbH sind sich darin einig, dass der Fußballsport insgesamt eine hohe soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung hat. Ansehen und Akzeptanz des professionellen Fußballs werden deshalb vom überzeugenden Engagement in diesen Aufgabenfeldern mitbestimmt. Der Fußballsport kann zwar keine Defizite abbauen, die im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich wurzeln, jedoch fühlt sich auch der professionelle Fußball dem Sport auf breiter Basis und den Menschen, die sich in Notlagen befinden, in hohem Maße verbunden und verpflichtet.

Aufgrund seiner millionenfachen Fanbasis, seiner Reichweite und seiner Popularität verfügt der professionelle Fußball über die Leistungskraft und die Verantwortung, an andere zu denken, denen es schlechter geht. Der DFL e.V. und die DFL GmbH möchten ihre gesellschaftliche und soziale Verantwortung aktiv übernehmen und fühlen sich aufgrund dieser Verantwortung zu eigenen Aktivitäten verpflichtet. Zu diesem Zweck gründen der DFL e.V. und die DFL GmbH eine gemeinnützige Stiftung, für die die nachstehende Satzung gilt:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Die Stiftung führt den Namen DFL Stiftung.

2.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main.

3.

Das Geschäftsjahr der Stiftung läuft vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 2

Stiftungszweck

1.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- (a) des Sports,
- (b) der Bildung und Erziehung,
- (c) der Völkerverständigung,
- (d) der Kriminalprävention und
- (e) mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 1 und 2 AO.

2.

Der Stiftungszweck kann insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- (a) Förderung ausgewählter Projekte im In- und Ausland im sozialen, sportlichen und Ausbildungsbereich. Die Stiftung konzentriert ihre Arbeit auf wenige Projekte, die auf ihrem Gebiet einen nachhaltigen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung leisten.
- (b) Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, unter anderem durch sportliche, schulische und kulturelle Veranstaltungen, wie z.B. Jugendfußballturnieren, und der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen.
- (c) Trägerschaft, Durchführung oder Unterstützung von Informations- und Aktionsveranstaltungen, von Wettbewerben sowie von Seminaren und Kongressen, wie z.B. das Fachgespräch „Rassismus und Diskriminierung im Fußball“, Preisverleihungen oder Fankongresse.

- (d) Durchführung und Förderung von Projekten, die sich für die Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, für Völkerverständigung und Toleranz sowie gegen Rassismus, Diskriminierung und Gewalt einsetzen; z.B. Anti-Rassismus Kampagnen in den Bundesligastadien, die ggf. in Schulen oder der breiteren Öffentlichkeit weitergeführt werden.
- (e) Förderung anderer Sportarten, insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die Zusammenarbeit mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe e.V.
- (f) Unterstützung bedürftiger Personen im In- und Ausland und von Projekten zur Unterstützung bedürftiger Personen als finanzielle und ideelle Hilfe in sozialen Notlagen für den in § 53 Nr. 1 und 2 AO genannten Personenkreis, z.B. durch Benefizspiele, Aufrufe zur Organspende etc.
- (g) Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für in- und ausländische privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und kirchliche Organisationen und Institutionen für die Verwirklichung der in Ziffer 1 genannten Zwecke unter der Voraussetzung des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die beiden Stifter sowie etwaige Zustifter und gegebenenfalls deren Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Die Stiftung kann zur Verwirklichung der Stiftungszwecke Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen.

4.

Die Stiftung darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu anderen steuerbegünstigten Zwecken als den in § 2 Ziffer 1 aufgeführten Satzungszwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).

§ 4

Stiftungsvermögen

1.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Nähere Details dazu regelt eine Anlagerichtlinie. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung der Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Der ungeschmälerte Erhalt des Stiftungsvermögens ist zu beachten. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

2.

In Ausnahmesituationen kann von den Möglichkeiten des § 6 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Stiftungsgesetz Gebrauch gemacht werden.

3.

Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, die nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

2.

Die Stiftung darf im Rahmen des steuerrechtlich (gemeinnützigkeitsrechtlich) Zulässigen Rücklagen bilden und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Insbesondere soll ein Realwerterhalt des Grundstockvermögens angestrebt werden.

3.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Förderleistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorgane

1.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

2.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig. Insoweit bestimmen DFL e.V. und DFL GmbH bei Berufung der Mitglieder gemäß § 7 Ziffer 2 einvernehmlich, ob ein Mitglied des Stiftungsvorstandes ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig wird.

Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

3.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen nachweislich im Zusammenhang mit ihrer Organtätigkeit entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit diese der Höhe nach angemessen sind.

4.

Sämtliche Mitglieder der Stiftungsorgane sind – auch nach ihrem Ausscheiden – verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre jeweilige Organtätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

Beabsichtigt ein Mitglied eines Stiftungsorgans, Informationen, die möglicherweise der Geheimhaltung unterliegen, an Dritte weiterzugeben, ist zuvor der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes zu unterrichten, der bei Zweifeln oder Unstimmigkeiten über die Vertraulichkeit verbindlich entscheidet.

§ 7

Stiftungsvorstand

1.

Der Stiftungsvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

2.

Die Vorstandsmitglieder werden einvernehmlich vom Präsidium des DFL e.V. und der Geschäftsführung der DFL GmbH für die Dauer von drei Jahren berufen. DFL e.V. und DFL GmbH entscheiden bei der Berufung einvernehmlich, ob ein Vorstandsmitglied hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig wird. Jedes Vorstandsmitglied darf sein Amt jederzeit niederlegen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes berufen. Wiederberufung, auch mehrfach, ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur wirksamen Berufung seines nachfolgenden Mitgliedes im Amt, sofern das Präsidium des DFL e.V. und die Geschäftsführung der DFL GmbH nicht einvernehmlich eine sofortige Abberufung vornehmen.

DFL e.V. und DFL GmbH bestimmen einvernehmlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes.

3.

Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1.

Die Stiftung wird vorbehaltlich des § 11 Ziffer 2 gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei ihrer Vorstandsmitglieder vertreten.

2.

Durch Beschluss des Stiftungsrates kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, sofern die betroffenen Vorstandsmitglieder zugleich Vertreter des DFL e.V. oder der DFL GmbH sind.

3.

Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.

4.

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er entwickelt die strategische Ausrichtung der Stiftung, stimmt sie mit dem Stiftungsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens auf Basis schriftlicher Anlagerichtlinien,
- die Vergabe der Stiftungsmittel einschließlich der Erträge des Stiftungsvermögens,
- die Erarbeitung von Förderrichtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- die Erstellung eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- das Verfassen einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
- die Erarbeitung von Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage sowie
- die Aufstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes zur Vorlage an den Stiftungsrat.

5.

Der Stiftungsvorstand erstellt innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit folgendem Inhalt:

- Vermögensübersicht, aus der das Stiftungsvermögen und die Rücklagen hervorgehen;
- Erträge aus dem Stiftungsvermögen;

- eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens;
- eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

Der Stiftungsvorstand erstellt weiter einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke und reicht diesen bei der Aufsichtsbehörde und beim Finanzamt ein.

6.

Die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke sind durch eine sachkundige Person oder eine zur Rechtsoder Steuerberatung befugte Gesellschaft zu prüfen. Die Prüfung soll sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße, gemeinnützige Verwendung der Mittel erstrecken.

§ 9

Zusammentreten und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

1.

Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgebend. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen. In Ausnahmefällen können das Präsidium des DFL e.V. oder die Geschäftsführung der DFL GmbH eine Einberufung verlangen.

2.

Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt, mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle von einem solchen Fehler betroffenen Mitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erheben.

3.

Der Stiftungsvorstand entscheidet, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.

4.

Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch in einer Telefonkonferenz, einer Besprechung mittels vergleichbarer Kommunikationsmittel oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; im schriftlichen Umlaufverfahren gilt die Schriftform auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

5.

Über die Ergebnisse der Sitzungen, der Telefonkonferenzen, der Besprechungen mittels vergleichbarer Kommunikationsmittel und der Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind nach der Sitzung bzw. nach der Beschlussfassung Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates erhalten jeweils eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.

6.

Ist ein Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung gehindert, kann es auch durch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung mitwirken oder sich in einer Vorstandssitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der jeweilige Vertreter muss bei der Sitzung eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegen, die zu den Akten zu nehmen ist.

7.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand unterliegen, ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes – bei dessen Verhinderung auch sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung auch jedes weitere Mitglied des Vorstandes – berechtigt, die erforderlichen Entscheidungen alleine zu treffen, wenn diese im Interesse der Stiftung und

zur Erreichung der Stiftungszwecke keinen Aufschub dulden und eine Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Die Entscheidungen sind in der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstandes von diesem zu genehmigen. Der Stiftungsvorstand kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidungen entstanden sind.

§ 10

Stiftungsrat

1.

Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Sprecher des Präsidiums des DFL e.V. und der Vorsitzende des Aufsichtsrats der DFL GmbH gehören dem Stiftungsrat als geborene Mitglieder an. Die übrigen drei Mitglieder des Stiftungsrats, darunter zwei Vertreter von Clubs der Bundesliga oder 2. Bundesliga sowie ein Mitglied der Geschäftsleitung der DFL GmbH, werden einvernehmlich vom Präsidium des DFL e.V. und der Geschäftsführung der DFL GmbH für die Dauer von drei Jahren berufen und abberufen. Anstelle eines der zwei im vorstehenden Satz genannten Vertreter von Clubs der Bundesliga oder 2. Bundesliga können das Präsidium des DFL e.V. und die Geschäftsführung der DFL GmbH einvernehmlich den Präsidenten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) als Mitglied des Stiftungsrates berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Stiftungsratsmitglieds berufen. Wiederberufung, auch mehrfach, ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur wirksamen Berufung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt, sofern keine sofortige einvernehmliche Abberufung durch das Präsidium des DFL e.V. und der Geschäftsführung der DFL GmbH erfolgt.

2.

Die Mitglieder des Stiftungsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats.

3.

§ 9 Ziffern 1 bis 4, Ziffer 5 Satz 1 und Satz 2 sowie Ziffern 6 und 7 gelten sinngemäß. Abschriften der Niederschriften über die Sitzungen, Telefonkonferenzen, Besprechungen mittels vergleichbarer Kommunikationsmittel und Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren des Stiftungsrates erhalten jeweils die Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.

4.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sollen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.

5.

Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

1.

Der Stiftungsrat überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Darüber hinaus berät und unterstützt er ihn. Er beschließt insbesondere über:

- die Prüfung und Feststellung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
- den nach § 8 Ziffer 4 zu erstellenden Haushaltsplan und den Tätigkeitsbericht;
- die Beauftragung einer sachkundigen Person oder einer zur Rechts- oder Steuerberatung befugten Gesellschaft zur Prüfung der Jahresabrechnung und der Verwendung der Stiftungsmittel;
- die Genehmigung der vom Stiftungsvorstand erarbeiteten Förderrichtlinien;
- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat.

2.

Bei Rechtsgeschäften, bei denen der Stiftungsvorstand oder ein Mitglied des Stiftungsvorstandes an der Vertretung der Stiftung gehindert sind, insbesondere bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, obliegt die Vertretung der Stiftung zwei Mitgliedern des Stiftungsrates gemeinschaftlich, wobei darunter der Vorsitzende des Stiftungsrates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter sein muss.

3.

Darüber hinaus fördern die Mitglieder des Stiftungsrates die Tätigkeit der Stiftung ideell und leisten einen Beitrag für ein positives Erscheinungsbild der Stiftung.

§ 12

Kuratorium

1.

Das Kuratorium besteht aus mindestens 15 und maximal 35 ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Ziele der Stiftung beizutragen. Sie werden auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds wird das neue ordentliche Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden oder ausgeschiedenen ordentlichen Kuratoriumsmitglieds berufen. Wiederberufung, auch mehrfach, ist zulässig. Ein ausscheidendes ordentliches Mitglied bleibt bis zur wirksamen Berufung des jeweiligen nachfolgenden ordentlichen Mitglieds im Amt, sofern keine sofortige einvernehmliche Abberufung durch das Präsidium des DFL e.V. und die Geschäftsführung der DFL GmbH erfolgt.

Dem Kuratorium können darüber hinaus Ehrenmitglieder angehören. Ehrenmitglieder können insbesondere Personen sein, die sich in der Vergangenheit als ordentliche Mitglieder des Kuratoriums besondere Verdienste um die Stiftung erworben haben. Ehrenmitglieder dürfen und sollen an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen und in beratender Rolle an dem Informations-, Diskussions- und Meinungsbildungsprozess des Kuratoriums mitwirken. Ehrenmitglieder haben allerdings bei Abstimmungen und Wahlen des Kuratoriums kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat auf unbestimmte Zeit berufen und abberufen.

2.

Der Stiftungsrat bestimmt aus den ordentlichen Mitgliedern des Kuratoriums einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

3.

Aufgaben des Kuratoriums sind die Beratung des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrates in die Stiftung grundsätzlich betreffenden Angelegenheiten. Dazu wird das Kuratorium einmal jährlich vom Stiftungsvorstand über die Entwicklung der Projekte informiert. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Kuratoriums fördern darüber hinaus die Tätigkeit der Stiftung ideell und leisten einen Beitrag für ein positives Erscheinungsbild der Stiftung. Sie fördern die Verbindung der Stiftung zu Partnern und Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und dem öffentlichen Leben.

4.

§ 9 Ziffern 1 bis 4, Ziffer 5 Satz 1 und Satz 2 sowie Ziffer 6 gelten, sofern einschlägig, sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass Ehrenmitglieder des Kuratoriums lediglich beratende Funktion haben und an Entscheidungen des Kuratoriums nicht mitwirken. Abschriften der Niederschriften über die Sitzungen, Telefonkonferenzen, Besprechungen mittels vergleichbarer Kommunikationsmittel und Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren des Kuratoriums erhalten jeweils die Mitglieder des Kuratoriums sowie der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.

5.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sollen, die Mitglieder des Stiftungsrates können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

§ 13

Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung

1.

Änderungen des Stiftungszwecks, Zweckerweiterungen, die Zusammenlegung mit einer anderen bzw. die Zulegung auf eine andere Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können nur beschlossen werden, wenn die Verfolgung der bisherigen Stiftungszwecke unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

Beschlüsse über die in Satz 1 aufgeführten Gegenstände können nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates.

Beschlüsse über die in Satz 1 genannten Gegenstände werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Solche Beschlüsse sind vorab mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen.

2.

Sonstige, nicht in Ziffer 1 Satz 1 genannte Änderungen der Satzung können, auch ohne das Vorliegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, beschlossen werden, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

Solche Beschlüsse können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrats.

Sie bedürfen weiterhin der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind vorab mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen.

3.

Die gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat sind vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 Ziffer 1 Satz 2, Ziffer 2, 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports, der Bildung und Erziehung, der Völkerverständigung, der Kriminalprävention und/oder mildtätiger Zwecke zu verwenden hat. Bei Aufhebung der Stiftung soll auch ein Beschluss über die Vermögensempfängerin gefasst werden. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, fällt das Vermögen an das Land Hessen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

1.

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Hessen geltenden Stiftungsrechts.

2.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Stiftungssatzung tritt frühestens am 21. August 2019, nicht aber vor der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht, in Kraft.